



## Förderverein „Esslingens Flammende Herzen e.V.“

### Satzung

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen: Förderverein „Esslingens Flammende Herzen e.V.“ mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
2. Sitz des Fördervereins ist Esslingen /Neckar
3. Die Fördervereinsanschrift ist die Anschrift des ersten Vorsitzenden:  
Esslingens Flammende Herzen e.V.  
c/o Claudia Kösling  
Kastellstraße 10  
73734 Esslingen-Berkheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen/Neckar eingetragen.

#### § 2

##### Grundsätze, Zwecke und Aufgaben des Fördervereins

1. Der Förderverein fördert steuerbegünstigte Körperschaften für Kinder und Jugendliche, sowie sozial schwache und bedürftige Menschen in der Region.
2. Der Förderverein erfüllt die Aufgaben durch Aufbringung finanzieller Mittel, sowie der Mitgliedsbeiträge, ebenso durch Spenden und durch Veranstaltungen. Spenden dürfen ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden. Für größere oder länger andauernde Projekte kann der Förderverein einen zweckgebundenen Vermögensstock aufbauen.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Organe des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Förderverein ausgeschlossen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an dem Fördervereinszweck interessiert sind. Sie sind sämtlich der Vereinsdisziplinargewalt unterworfen. Die Mitgliedschaft wird durch die Beteiligung an der Gründung des Fördervereins oder durch Aufnahme erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des Bewerbers zu enthalten. Bei juristischen Personen soll der Antrag die Namen der Gesellschafter enthalten.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
4. Personen, welche die Zwecke des Fördervereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Erklärung ist zu richten an die Fördervereinsanschrift. Unberührt durch den Austritt bleibt die Beitragsschuld im laufenden Geschäftsjahr.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; der Zeitraum zwischen den Mahnungen muss mindestens 3 Wochen sein; die erste Mahnung erfolgt einen Monat nach Fälligkeit der Schuld; die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt. Der Ausschluss erfolgt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ausschlussbeschluss zugestellt wird. Gegen diesen Beschluss des Ausschlusses aufgrund Beitragsrückständen ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Förderverein kann vom Vorstand auch dann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- einmalige schwere oder wiederholte vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Fördervereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Fördervereinsorgane
- Verhalten das dem Ansehen des Fördervereins schadet
- Schädigung des Fördervereins durch Weitergabe von vereinsinternen Beschlüssen und Entscheidungen an Dritte

## § 5

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung im Förderverein, durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 6

### Beiträge

1. Der Förderverein erhebt pro Mitglied einen Mindest-Mitgliedsbeitrag, der jährlich bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten ist.  
Die Beiträge sind bargeldlos (Dauerauftrag) zu entrichten.  
Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Beiträge, die diesen Mindestbetrag übersteigen sind zulässig.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 7

### Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand

1. Zusammensetzung
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer

2. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassier, sowie der Schriftführer sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB. Jeweils 2 der vorgenannten Personen vertreten den Förderverein gemeinsam.

#### Aufgaben des Vorstands:

- er leitet den Förderverein, er besorgt alle Vereinsangelegenheiten.
- er beruft Ausschüsse und ehrenamtliche Mitarbeiter für den Förderverein ein und beruft sie nötigenfalls ab
- er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und führt sie durch.  
Er kann im Rahmen der Satzung Einzelausgaben bis zur Höhe von € 2.000,- tätigen.  
Beträge, die diesen Betrag übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Anträge werden per Mail versendet. Eine einfache Mehrheit ist erforderlich.

#### Aufgaben des Vorsitzenden:

- er leitet die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende ein.
- er gibt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab

#### Aufgaben des Kassiers:

- er ist für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte verantwortlich und erledigt die Buchführung
- er pflegt ggf. die Inventarliste
- er ist für eine rechtzeitige und ordentliche Durchführung der Kassenprüfung verantwortlich
- er gibt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab

#### Aufgaben des Schriftführers:

- er führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Mitgliederversammlungen, die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben

3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, auch wenn die Wahl später erfolgt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und der Kassier zusammen, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zusammen, sollen im Wechsel um ein Jahr versetzt gewählt werden.

## § 9

### Kassenprüfer

Die Finanzgeschäfte werden von 2 Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt werden und ihr über das Ergebnis zu berichten haben. Die Wahl der Kassenprüfer ist im Wechsel um ein Jahr versetzt.

## § 10

### Mitgliederversammlung

#### 1. Zuständigkeit

Ihr obliegen vor allem:

- a. die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c. Entlastung des Vorstandes, des Fördervereinsausschuss und der Kassenprüfer
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl von 2 Kassenprüfern
- f. Änderung der Satzung
- g. Anregungen zur Gestaltung der Fördervereinsarbeit
- h. Bestellung von verdienten Mitgliedern des Vorstandes und Fördervereins zu Ehrenmitgliedern, mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- i. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
- j. Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Fördervereins.

#### 2. Einberufung

- Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr, bis spätestens zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres statt.
- Zeitpunkt und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt. Es muss eine schriftliche Einladung der Mitglieder und des Vorstandes mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung ergehen, damit die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.

#### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen

- wenn der Vorstand es für erforderlich hält
- wenn 1/3 der Mitgliederstimmen es verlangen
- bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes

Der Antrag für eine außerordentliche Vollversammlung muss schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb 28 Tagen abgehalten werden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per Mail) mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

#### 4. Anträge

- Anträge können von jedem Mitglied und Vorstandsmitglied schriftlich gestellt werden.
- Sie müssen spätestens 7 Tage vor der angesetzten Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- Anträge die später eingehen, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung bezwecken sind unzulässig.

## 5. Beschlüsse und Wahlen

- a. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (siehe § 10, Abs. 2) beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- b. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- c. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich. Über die Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- d. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (per Mail) mitgeteilt werden.
- e. Die Änderung der Satzung ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- f. Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren zeitversetzt siehe § 8, Abs. 3

Die von den Fördervereinsorganen (§ 8) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### **Auflösung des Fördervereins**

1. Im Falle der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke des Fördervereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an eine oder mehrere in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Körperschaft wird zum Auflösungszeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch die Vorstände.
2. Die Löschung des Fördervereins erfolgt nach vollendeter Liquidation und frühestens 1 Jahr nach Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 51 BGB und ist dem Amtsgericht zur Löschung im Vereinsregister anzuzeigen.

## § 12

### **Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Korrigierte Fassung vom 01.04.2020 wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.09.2020 vorgestellt und durch die Mitglieder genehmigt.